

Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (2014) § 21 (783ff); Sugecki, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, EWS 2008, 323; Sugecki, Europäische Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO), in Gebauer/Wiedmann (Hrsg), Zivilrecht unter europäischem Einfluss² (2010) Kapitel 35 (2057ff); Sugecki, Änderung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ZRP 2014, 84.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	12.1
II. Anwendungsbereich	12.14
A. Zeitlicher und geografischer Anwendungsbereich	12.14
B. Grenzüberschreitende Rechtssache	12.16
C. Sachlicher Anwendungsbereich	12.21
III. Zuständigkeit	12.30
IV. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	12.31
A. Optionalität	12.31
B. Anwendbares Verfahrensrecht	12.32
C. Vertretungsfreiheit sowie Anleitungs- und Belehrungspflichten	12.33
D. Vereinfachung und Beschleunigung	12.37
E. Reduktion der Kosten	12.41
F. Verhältnismäßigkeit	12.42
G. Schriftlichkeit	12.43
H. Sprachen	12.44
I. Zustellungen	12.46
V. Ablauf des Verfahrens	12.49
A. Einleitung des Verfahrens	12.49
B. Klageantwort	12.59
C. Durchführung des Verfahrens	12.62
D. Abschluss des Verfahrens	12.69
VI. Anfechtung und Überprüfung des Urteils	12.75
A. Rechtsmittel	12.75
B. Überprüfung in Ausnahmefällen	12.77
VII. Anerkennung und Vollstreckung	12.83

I. Allgemeines

- 12.1** Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen mit grenzüberschreitendem Bezug kann den Gläubiger vor erhebliche Probleme stellen, die uU dazu führen, dass er von einer gerichtlichen Durchsetzung seines Anspruchs gänzlich absieht. Dies trifft in einem besonderen Ausmaß auf geringfügige Forderungen zu, da die Kosten sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand eines Rechtsstreits keineswegs proportional zum Wert des Streitgegenstandes abnehmen müssen und es daher leicht passieren kann, dass der **Aufwand** für einen Rechtsstreit in keinem vernünftigen **Verhältnis zum Streitwert** (mehr) steht.

Diese (auch bei Binnensachverhalten) altbekannte und vieldiskutierte Problematik hat dazu geführt, dass die nationalen Gesetzgeber verbreitet besondere Verfahrensregelungen für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten mit einem geringen Streitwert eingeführt

haben⁴⁸⁴¹ und sich andererseits auch die einschlägigen europäischen Stellen schon frühzeitig mit dieser Problematik beschäftigt haben.⁴⁸⁴²

Aus dem bereits (Rz 11.2) erwähnten **Grünbuch** des Jahres 2002 „über ... Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert“⁴⁸⁴³ ist 2005 (neben der EuMahnVO auch) ein **Kommissionsvorschlag** für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen hervorgegangen.⁴⁸⁴⁴ Daraus ist letztlich die **Verordnung** (EG) 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 **zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** entstanden (**EuBagatellVO**). Sie ist am 31. 7. 2007 im ABl L 2007/199, 1 ff⁴⁸⁴⁵ veröffentlicht worden und (grundsätzlich) am **1. 1. 2009** in Wirksamkeit getreten.

Gegenstand der EuBagatellVO ist die Einführung einer europäischen Verfahrensalternative, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert **einfacher und schneller** beigelegt und die **Kosten** dafür **reduziert** werden können. Außerdem werden Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in diesem Verfahren ergangen sind, beseitigt (Art 1 EuBagatellVO). Zu diesem Zweck sieht die EuBagatellVO im Interesse von Kosten- und Zeitersparnis eine Reihe von **Verfahrensvereinfachungen** für die gerichtliche Geltendmachung von „geringfügigen“ Ansprüchen vor. So kann insb das Verfahren **schriftlich** durchgeführt werden, und das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen die **Beweismittel** und den Umfang der Beweisaufnahme.

Es ist allgemein einsichtig, dass man angesichts der bisherigen (und erst recht der zukünftigen) relativ hohen Streitwertgrenze (siehe Rz 12.23) nicht von einem „**Bagatellverfahren**“ im eigentlichen Sinn sprechen kann.⁴⁸⁴⁶ Die VO vermeidet diesen Ausdruck auch wohlweislich, jedoch ist der dort verwendete Begriff „Verfahren für geringfügige Forderungen“ auch nicht treffender.⁴⁸⁴⁷ Im deutschen Sprachraum hat sich – mangels überzeugender Alternative⁴⁸⁴⁸ – dennoch überwiegend der Begriff „**Bagatellverfahren**“ (und die entsprechenden Abkürzungen) eingebürgert und wird auch hier in weiterer Folge verwendet, zumal sich auch der österreichische Gesetzgeber dieses Ausdrucks bedient.⁴⁸⁴⁹

4841 Siehe die rechtsvergleichende Übersicht bei Varga in *Rauscher, EuZPR/EuIPR*⁴ II Einl EG-BagatellVO Rz 36 ff.

4842 Ausführlich zur Entstehungsgeschichte insb Varga in *Rauscher, EuZPR/EuIPR*⁴ II Einl EG-BagatellVO Rz 9 ff oder Peiffer in Geimer/Schütze, IRV 575 Vor VO Nr 861/2007 Rz 10 ff.

4843 KOM (2002) 746 endgültig.

4844 KOM (2005) 87 endgültig.

4845 Berichtigt durch ABl L 2015/141, 118.

4846 Zur Terminologie siehe eingehend Jelinek in *König/Mayr, EuZVR* II 49 ff.

4847 Siehe dazu den interessanten Hinweis auf ein Detail des Gesetzgebungsverfahrens von Huber, GPR 2014, 242 FN 7.

4848 Sujecki (in *Gebauer/Wiedmann* Kapitel 35, 2057 ff) oder Kropholler/von Hein⁹ (Einl EuGFVO Rz 3) verwenden etwa den Begriff „EuGFVO“; Kern (dJZ 2012, 389 ff) verwendet „Small Claims-VO“.

4849 Siehe die Überschrift zu § 548 ZPO und dessen Abs 5.

12.5 In dem gem Art 28 EuBagatellVO Ende 2013 (ausnahmsweise schon frühzeitig) erstatteten **Bericht** über die praktische Anwendung dieser Rechtsquelle wurde festgestellt, dass das EuBagatellVerf sich zwar grundsätzlich bewährt habe, es jedoch allgemein zu wenig bekannt sei und im Vergleich zur Anzahl potenzieller Fälle „recht wenig genutzt“ werde.⁴⁸⁵⁰ Dies stimmt mit den Erfahrungen in Österreich überein, wo zuletzt (im Jahr 2015) nur 233 Europäische Bagatellverfahren eingeleitet worden sind.⁴⁸⁵¹ In anderen Mitgliedstaaten ist die praktische Bedeutung offenbar noch viel geringer:⁴⁸⁵² *Ivanc* berichtet, dass etwa in Slowenien von 2009 bis 2012 nur neun europäische Bagatellklagen eingebracht und zwei Bagatellurteile gefällt worden sind sowie dass im Jahr 2012 in der gesamten EU nur rund 3500 Bagatellklagen eingebracht worden sind.⁴⁸⁵³ Den Grund für diesen geringen praktischen Erfolg erblickte die Kommission in einer ungenügenden legislativen Ausgestaltung des Verfahrens und sah daher in einem **Kommisionsvorschlag** vom 19. 11. 2013 (teilweise anknüpfend an frühere, gescheiterte Pläne) eine Reihe von Änderungen vor;⁴⁸⁵⁴ insb

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Forderungen bis 10 000 €;
- Erweiterung der Begriffsbestimmung von grenzüberschreitenden Rechtssachen;
- Verbesserung des Einsatzes der elektronischen Kommunikation;
- Verpflichtung der Gerichte, für mündliche Verhandlungen und die Beweisaufnahme Telefon- und Videokonferenzen oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen;
- Einführung einer Obergrenze für Gerichtsgebühren.

12.6 Bei diesen Vorschlägen mussten im Gesetzgebungsverfahren auf Betreiben der Mitgliedstaaten⁴⁸⁵⁵ einige wesentliche Abstriche gemacht werden, bis die **Novelle** schließlich am 16. 12. 2015 beschlossen und am 24. 12. 2015 im ABl kundgemacht werden konnte.⁴⁸⁵⁶ Sie ist am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten, gilt aber erst ab dem **14. 7. 2017** (siehe Rz 12.14).

12.7 Als **Ziel der Novelle** nennt ErwGr 3, dass die Verbraucher die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt bietet, in vollem Umfang nutzen können; ihr Vertrauen sollte nicht „durch fehlende wirksame Rechtsmittel“ bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug geschmälert werden. Die beschlossenen Verbesserungen sollen den Verbrauchern „wirksame Rechtsmittel an die Hand geben“ und so zur Durchsetzung ihrer Rechte in der Praxis beitragen.

4850 COM (2013) 795 final. Siehe auch den ErwGr 2 zur Novelle 2015.

4851 Im Jahr 2009 sind in Österreich 183 europäische Bagatellverfahren angefallen, im Jahr 2010 177; 2011 218; 2012 222; 2013 258 und 2014 270.

4852 In Deutschland sind im Jahr 2012 500 EuBagatellVerf erledigt worden. Siehe dazu ausführlich *Hau* in FS Gottwald 256f.

4853 *Ivanc*, WiRO 2015, 107 und FN 46.

4854 COM (2013) 794 final; dazu *Garber/Neumayr* in Jahrbuch Europarecht 2014, 216ff und 2015, 199ff; *Hau* in FS Peter Gottwald 255; *Huber*, GPR 2014, 242; *Sujecki*, ZRP 2014, 84 und *Varga* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Einl EG-BagatellVO Rz 69ff.

4855 Vgl etwa *Kathrein*, Zivilverfahrensrecht 2014/15: Ein Überblick, in *König/Mayr*, EuZVR IV 15 oder *Hirte* in FS Vallender 247.

4856 VO (EU) 2015/2421, ABl L 2015/341, 1; (geringfügig) novelliert wurde gleichzeitig auch die EuMahnVO; siehe dazu Rz 11.3.

Außer den nachfolgend im Text berücksichtigten, inhaltlichen Änderungen bringt die Novelle durch eine Neufassung der Art 26 und 27 EuBagatellVO auch eine Anpassung der (vereinfachten) Vorgangsweise zur **Änderung der Anhänge** zur EuBagatellVO durch delegierte Rechtsakte.⁴⁸⁵⁷ Ferner wurde die Liste des Art 25 EuBagatellVO bezüglich der von den Mitgliedstaaten (bis zum 13. 1. 2017) bereitzustellenden **Informationen** überarbeitet und ausgeweitet. Die Informationen sind insb im Europäischen Justizportal⁴⁸⁵⁸ zugänglich.

Schließlich wurde auch die „Überprüfungsklausel“ des Art 28 EuBagatellVO angepasst und aktualisiert: Die Kommission hat bis zum 15. 7. 2022 (neuerlich) einen **Bericht** über die Anwendung der VO (gegebenenfalls mit Novellierungsvorschlägen) vorzulegen, der eine Bewertung dahingehend enthält, ob eine weitere Anhebung der maßgeblichen Wertgrenze und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des EuBagatellVerf insb auf Gehaltsansprüche von Arbeitnehmern angemessen erscheint. Es zeigt sich damit deutlich, dass die Kommission nicht locker lassen will.

Die EuBagatellVO hat insofern eine große – zwar nicht praktische (siehe Rz 12.5), aber doch – symbolische **Bedeutung**, als mit ihr – mehr noch als mit der EuMahnVO (siehe im Kapitel 11) – ein echtes europäisches Verfahrensrecht geschaffen worden ist, das zwar noch sehr lückenhaft ist und in vielen Bereichen vom nationalen Recht ergänzt werden muss, aber doch immerhin die Keimzelle für weitere Entwicklungen hin zu einem echten europäischen Zivilprozessrecht bilden kann.⁴⁸⁵⁹ Dieses langfristige Ziel verfolgt offenbar der europäische Gesetzgeber. Denn wenn man bedenkt, welchen gewaltigen Aufwand an Ressourcen die Schaffung, Novellierung und praktische Durchführung dieser zusätzlichen Rechtsquelle sowohl bei den europäischen Stellen als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten verursacht hat und weiter verursachen wird, dem eigentlich kein substanziel-ler Gewinn für die internationale Rechtsverfolgung gegenübersteht, drängt sich doch die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser weiteren Rechtszersplitterung auf europäischer Ebene auf.⁴⁸⁶⁰ Das sonst so betonte Prinzip der Verhältnismäßigkeit (siehe Rz 12.42) wird hier jedenfalls nicht beachtet.

Mit dem EuBagatellVerf wird auch in **Österreich** insofern Neuland betreten, als hierzu-lande ein eigenständiges Bagatellverfahren bereits vor längerer Zeit, nämlich mit der Zi-vilverfahrens-Novelle 1983, abgeschafft worden ist⁴⁸⁶¹ und nur noch gewisse Reste übrig geblieben sind.⁴⁸⁶² Als Vorbild für entsprechende nationale (und europäische) Regelun-

⁴⁸⁵⁷ Vgl ErwGr 24 neu. Ein Änderungsbedarf der Formblätter ergibt sich auch aus der Novelle selbst (siehe zB Art 8 Abs 3 oder Art 13 Abs 3 EuBagatellVO nF).

⁴⁸⁵⁸ <https://e-justice.europa.eu>.

⁴⁸⁵⁹ Siehe Kropholler/von Hein⁹ Einl EuGFVO Rz 2; Stürner in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht § 21 Rz 17 und 82 mwN. Vgl auch die österreichische Zivilprozessentwicklung vom Mahn- und Bagatellverfahren 1873 hin zur ZPO von 1895.

⁴⁸⁶⁰ Zu Recht kritisch zu dieser „l'art pour l'art-Rechtssetzung“ der EU Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR⁴ II Einl EG-BagatellVO Rz 4ff und Mayr, ecolex 2016, 217f; vgl auch Salten, MDR 2009, 247 und Stürner in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht § 21 Rz 15.

⁴⁸⁶¹ Früher §§ 448 bis 453 ZPO aF; dazu Jelinek, Fortentwicklung des Geringfügigkeitsgrundsatzes im Zivilprozess, ÖJZ 1975, 484 und 505 und Jelinek in König/Mayr, EuZVR II 51f.

⁴⁸⁶² Siehe jetzt nur noch die Rechtsmittelbeschränkungen der §§ 501 und 517 ZPO sowie § 273 ZPO; dazu Trenker, § 273 Abs 2 Fall 2 ZPO – Ansätze eines Bagatellverfahrens, RZ 2015, 74.

gen taugt die EuBagatellVO jedoch nur sehr beschränkt.⁴⁸⁶³ Dem Wunsch der Europäischen Kommission, gleichlautende Bestimmungen auch auf rein innerstaatliche Verfahren anzuwenden,⁴⁸⁶⁴ sollte daher nicht entsprochen werden.

- 12.12** Die EuBagatellVO ist (als EU-Verordnung) in den Mitgliedstaaten (siehe Rz 12.15) **unmittelbar** (ohne nationale Umsetzung) **anzuwenden** und verdrängt entgegenstehendes nationales Recht. Soweit die EuBagatellVO aber keine besonderen Verfahrensregeln enthält, gilt (subsidiär) das nationale Verfahrensrecht (Art 19 EuBagatellVO und Rz 12.32). In Österreich sind also die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften (der ZPO oder [allenfalls] des AußStrG) ergänzend anzuwenden (§ 548 Abs 1 ZPO). Zusätzliche Regelungen zur Erleichterung der Anwendung der EuBagatellVO in Österreich enthält der durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009⁴⁸⁶⁵ neu eingefügte § 548 ZPO. Für das Außerstreitverfahren hielt der Gesetzgeber besondere Anpassungsbestimmungen (zu Recht) für entbehrlich.⁴⁸⁶⁶
- 12.13** Die Begriffe der EuBagatellVO sind grundsätzlich⁴⁸⁶⁷ **autonom**, also ohne Rückgriff auf das nationale Begriffsverständnis, **auszulegen**.⁴⁸⁶⁸ Begriffe, die auch in anderen europäischen Rechtsakten (insb in der EuGVVO) verwendet werden, sind grundsätzlich gleich auszulegen.

In Bezug auf das **Vorabentscheidungsverfahren** beim EuGH bestehen seit der Beseitigung der ehemaligen Beschränkung der Vorlagebefugnis des Art 68 EGV (siehe Rz 2.93) keine Besonderheiten mehr, insb kann (bzw muss) jedes (auch erstinstanzliche) Gericht vorlegen.⁴⁸⁶⁹

II. Anwendungsbereich

A. Zeitlicher und geografischer Anwendungsbereich

- 12.14** Die EuBagatellVO gilt seit dem **1. 1. 2009** (Art 29 EuBagatellVO). Die Novelle 2015 gilt ab dem **14. 7. 2017**, dh dass die novellierten Vorschriften auf Klagen anzuwenden sind, die ab diesem Tag bei Gericht eingebracht werden. Nur der novellierte Art 25 EuBagatellVO (hinsichtlich der Informationspflichten der Mitgliedstaaten) gilt schon ab dem 14. 1. 2017. Allerdings werden die Neuerungen – insb wenn sie nur Klarstellungen bedeuten – auch bei der Auslegung der bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sein.
- 12.15** Die EuBagatellVO gilt in **allen Mitgliedstaaten** der EU (einschließlich Vereinigtes Königreich und Irland) mit Ausnahme von Dänemark (Art 2 Abs 3 EuBagatellVO aF und ErwGr 25 und 26 neu).

4863 So Jelinek in König/Mayr, EuZVR II 88 und Mayr in 8. Fakultätstag Graz 121 sowie Kern, dJZ 2012, 398.

4864 So der ErwGr 7 des Kommissionsentwurfs, COM (2013) 794 final.

4865 BGBl I 2009/30; dazu ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 16ff.

4866 ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 19.

4867 Siehe aber ErwGr 13, der ausnahmsweise auf das nationale Recht verweist.

4868 HM, etwa Stürner in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht § 21 Rz 3; Peiffer in Geimer/Schütze, IRV 575 Vor VO Nr 861/2007 Rz 31f oder Scheuer in Fasching/Konecny V/2² Vor Art 1 EuBagatellVO Rz 21.

4869 Etwa Mosser in B/G/N/S, IZVR Vor Art 1 EuBagVO Rz 18 mwN.

B. Grenzüberschreitende Rechtssache

Die EuBagatellVO ist – wegen der Einschränkung der Kompetenz der EU durch Art 81 AEUV (bzw früher Art 65 EGV) – nur in **grenzüberschreitenden Rechtssachen** anzuwenden. Dies ist – ebenso wie nach der EuMahnVO (siehe Rz 11.11 ff) – dann der Fall, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat (Art 3 Abs 1 EuBagatellVO). Diese Definition des notwendigen Auslandsbezugs ist – entgegen der ursprünglichen Pläne der Kommission⁴⁸⁷⁰ – aufgrund des Widerstands der Mitgliedstaaten und mE zu Recht⁴⁸⁷¹ – unverändert geblieben.

Das bedeutet, dass das EuBagatellVerf gewählt werden kann,

12.16

- wenn Kläger und Beklagter Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in verschiedenen Mitgliedstaaten haben und das Gericht eines Mitgliedstaats angerufen wird,
- wenn beide Parteien Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) im selben Mitgliedstaat haben und das Gericht eines anderen Mitgliedstaats angerufen wird, und
- wenn nur eine Partei Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in einem Mitgliedstaat hat (und die andere in einem Drittstaat) und das Gericht eines anderen Mitgliedstaats angerufen wird.⁴⁸⁷²

Oder umgekehrt: Die EuBagatellVO kommt **nicht** zur Anwendung

12.18

- in reinen Inlandsfällen;
- in Fällen, in denen beide Parteien ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in einem Drittstaat haben;
- wenn ein Kläger aus einem Drittstaat eine Person in jenem Mitgliedstaat klagt, in dem sie Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat und umgekehrt
- wenn ein mitgliedstaatlicher Kläger in seinem Mitgliedstaat einen drittstaatlichen Beklagten klagt.⁴⁸⁷³

Der **Wohnsitz** bestimmt sich nach den Art 59 und 60 EuGVVO 2012 (Art 3 Abs 2 EuBagatellVO).

12.19

Der hier (ausnahmsweise zur Erweiterung des Anwendungsbereichs⁴⁸⁷⁴) gleichermaßen maßgebliche „**gewöhnliche Aufenthalt**“ wird (leider) nicht definiert. Er wird gleicher-

⁴⁸⁷⁰ Nach dem Kommissionsentwurf (Art 2 Nr 2) sollte die BagatellVO nur dann nicht anzuwenden sein, wenn sich alle relevanten Elemente in einem einzigen Mitgliedstaat befinden. Als solche „Elemente“ wurden genannt: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien, der Ort der Vertragserfüllung, der Ort, an dem der die Forderung begründende Sachverhalt entstanden ist, der Ort der Urteilsvollstreckung und das zuständige Gericht; dazu etwa *Huber, GPR 2014, 243f.*

⁴⁸⁷¹ Eine solche Regelung hätte eine Reihe von Abgrenzungsproblemen zur Folge gehabt. Vgl *Mayr, ecolex 2016, 214f*; krit auch *Mansel/Thorn/Wagner, IPRax 2014, 8*.

⁴⁸⁷² Das EuBagatellVerf kann also durchaus auch zugunsten oder zulasten von Personen aus Drittstaaten zur Anwendung kommen; aM *Hess § 10 Rz 89 und 91 FN 329*.

⁴⁸⁷³ Etwa *Mayr, ZVR 2009, 43*.

⁴⁸⁷⁴ Zu Recht krit dazu *Peiffer in Geimer/Schütze, IRV 575 Art 3 VO Nr 861/2007 Rz 15*.

maßen wie bei der EuMahnVO (siehe Rz 11.12) verordnungsautonom unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Lebensmittelpunkt zu ermitteln sein.⁴⁸⁷⁵

- 12.20** Maßgeblicher **Zeitpunkt** ist der Tag, an dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht „eingeht“ (Art 3 Abs 3 EuBagatellVO), also in Österreich der Zeitpunkt des Eintritts der Gerichtshängigkeit.⁴⁸⁷⁶ Durch spätere Änderungen (bei den erwähnten Kriterien) geht daher der (einmal begründete grenzüberschreitende) Anwendungsbereich der EuBagatellVO nicht verloren.⁴⁸⁷⁷

C. Sachlicher Anwendungsbereich

- 12.21** In sachlicher Hinsicht ist die EuBagatellVO (in grenzüberschreitenden Rechtssachen) in **Zivil- und Handelssachen** anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt⁴⁸⁷⁸ (Art 2 Abs 1 EuBagatellVO). Damit deckt sich der sachliche Anwendungsbereich (grundsätzlich) mit jenem der anderen Rechtsakte, die im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen worden sind (siehe insb Rz 3.51ff), und es kann auf die entsprechende Lehre und Rsp verwiesen werden.
- 12.22** Auch die **Ausnahmen** vom sachlichen Anwendungsbereich, die in Art 2 Abs 2 EuBagatellVO in ursprünglich acht und nach der Novelle 2015 in zehn Buchstaben (lit)⁴⁸⁷⁹ aufgezählt werden, sind von den anderen Rechtsakten bereits weitgehend bekannt.⁴⁸⁸⁰

Hervorzuheben ist, dass die EuBagatellVO **nicht anzuwenden** ist auf:

- das **Arbeitsrecht** (lit f bzw h neu): Anhaltspunkte für die (autonome) Auslegung dieses Begriffs bietet Art 20 EuGVVO 2012;
- die **Miete und Pacht unbeweglicher Sachen**, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen (lit g bzw i neu): Auch hier kann auf die Auslegung von Art 24 Nr 1 EUGVVO 2012 verwiesen werden, jedoch sind (als Gegenausnahme) reine Geldklagen (zB Mietzinsklagen) von der EuBagatellVO erfasst;
- die Verletzung der Privatsphäre oder der **Persönlichkeitsrechte**, einschließlich der Verletzung der Ehre (lit h bzw j neu): In Österreich werden Ansprüche gem § 1330 ABGB und nach dem MedienG von dieser Ausnahme erfasst sein.⁴⁸⁸¹

- 12.23** Die EuBagatellVO gilt jedoch nur für „**geringfügige Forderungen**“. Dies ist gem Art 2 Abs 1 Satz 1 EuBagatellVO dann der Fall, wenn „der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen⁴⁸⁸² zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht **2 000 €**

4875 Siehe etwa Scheuer in *Fasching/Konecny* V/2² Art 3 EuBagatellVO Rz 12 mwN.

4876 Jelinek in König/Mayr, EuZVR II 59.

4877 Etwa Schlosser in *Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 3 EuBagVO Rz 2.

4878 Die EuBagatellVO ist daher grundsätzlich auch in Außerstreitsachen anwendbar: Etwa Mossner in *B/G/N/S*, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 8f.

4879 Die Vermehrung ergibt sich daraus, dass die gegenwärtige lit b künftig auf die lit b, c und d verteilt wird.

4880 Varga in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 2 EG-BagatellVO Rz 19f; vgl auch Jelinek in König/Mayr, EuZVR II 61f.

4881 So Scheuer in *Fasching/Konecny* V/2² Art 2 EuBagatellVO Rz 25.

4882 Vgl dazu ErwGr 10 und in Österreich § 54 Abs 2 JN.

nicht überschreitet“.⁴⁸⁸³ Diese „Bagatellgrenze“ wird für Klagen, die ab dem 14. 7. 2017 bei Gericht einlangen, auf 5 000 € erhöht. Die Kommission hatte ursprünglich sogar eine Erhöhung auf 10 000 € vorgeschlagen, was jedoch – völlig zu Recht – verbreitet auf Ablehnung gestoßen ist.⁴⁸⁸⁴

Die Streitwertgrenze ist nicht nur im Zeitpunkt der Klagseinbringung sondern **im gesamten Verfahren** zu beachten. Steigt der Streitwert während des Verfahrens über diese Grenze, so kann das EuBagatellVerf nicht mehr angewendet werden und das Verfahren ist nach den Vorschriften des nationalen Rechts weiterzuführen (vgl Art 4 Abs 3 EuBagatellVO). Fällt in einem nach nationalem Recht eingeleiteten Verfahren der Streitwert unter die maßgebliche Grenze, ist hingegen eine Überleitung in das EuBagatellVerf nicht möglich.⁴⁸⁸⁵

Die Forderung kann auch in einer anderen **Währung** als dem Euro geltend gemacht werden.⁴⁸⁸⁶ Mangels Regelung über den Umrechnungskurs wird der Tageseröffnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tag des Einlangens der Klage beim zuständigen Gericht maßgebend sein.⁴⁸⁸⁷

Es muss sich allerdings – im Gegensatz zur EuMahnVO – beim geltend gemachten Anspruch gar nicht um eine Geldforderung handeln. Auch eine Einschränkung auf Leistungsklagen ist der EuBagatellVO nicht zu entnehmen: Nach hM kommen somit auch **Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklagen** in Betracht.⁴⁸⁸⁸

Die **Streitwertberechnung** richtet sich – soweit nicht einzelne spezielle Vorschriften in der EuBagatellVO bestehen – nach nationalem Recht, was freilich zu einem unterschiedlich weiten Anwendungsbereich der EuBagatellVO in den Mitgliedstaaten führt.⁴⁸⁸⁹ In Österreich gelten daher die §§ 54ff JN und insb § 55 Abs 1 JN über die Zusammenrechnung sowie § 55 Abs 3 JN betreffend die Maßgeblichkeit des Gesamtbetrags, woraus (für Österreich) die Unzulässigkeit einer Teileinklagung zu folgern ist.⁴⁸⁹⁰

4883 Die Höhe dieser Grenze war von Anfang an umstritten: Siehe etwa Scheuer in *Fasching/Konecny* V/2² Art 2 EuBagatellVO Rz 26ff; Varga in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 2 EG-BagatellVO Rz 8 oder Kern, djZ 2012, 393.

4884 Siehe Hau in FS Gottwald 260f; Huber, GPR 2014, 244f; Sugecki, ZRP 2014, 84f oder Garber/Neumayr, Jahrbuch Europarecht 2015, 200f.

4885 Varga in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 2 EG-BagatellVO Rz 10; teilweise aM Scheuer in *Fasching/Konecny* V/2² Art 2 EuBagatellVO Rz 31; vgl auch Mosser in B/G/N/S, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 22.

4886 Siehe Formblatt A, in dem auch andere Währungen durch Ankreuzen ausgewählt werden können.

4887 Schlosser in *Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 2 EuBagVO Rz 2; Scheuer in *Fasching/Konecny* V/2² Art 2 EuBagatellVO Rz 32.

4888 Jelinek in *König/Mayr*, EuZVR II 54f und 60; Scheuer in *Fasching/Konecny* V/2² Art 2 EuBagatellVO Rz 33; Kropholler/von Hein⁹ Art 2 EuGFVO Rz 8; Schlosser in *Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 1 EuBagVO Rz 3 und Art 2 Rz 2; aM jedoch Varga in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 2 EG-BagatellVO Rz 3.

4889 Dies wird in der Literatur verbreitet kritisiert; etwa Varga in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 2 EG-BagatellVO Rz 7 oder Hau in MünchKomZPO³ III Art 2 EG-BagatellVO Rz 7.

4890 Jelinek in *König/Mayr*, EuZVR II 60 und Mosser in B/G/N/S, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 20; anders die hM in Deutschland, etwa Hau in MünchKomZPO³ III Art 2 EG-BagatellVO Rz 9; Peiffer in Geimer/Schütze, IRV 575 Art 2 VO Nr 861/2007 Rz 28ff sowie Varga in *Rauscher*,

- 12.28** Wird eine **Widerklage**⁴⁸⁹¹ erhoben, so ist deren Streitwert nicht mit jenem der Klage zusammenzurechnen, sondern jede Klage wird einzeln bewertet. Wenn die Widerklage die Streitwertgrenze übersteigt, ist jedoch gem Art 5 Abs 7 EuBagatellVO sowohl auf die Klage als auch auf die Widerklage (nicht die EuBagatellVO, sondern) nationales Verfahrensrecht anzuwenden. In Österreich gilt in diesem Fall § 548 Abs 3 ZPO.

Eine im Prozess erhobene **Aufrechnungseinrede** des Gegners ist nicht als Widerklage anzusehen (ErwGr 17) und bleibt daher bei der Streitwertberechnung insgesamt unberücksichtigt.⁴⁸⁹²

- 12.29** Der Beklagte kann in seiner Klageantwort geltend machen, dass der Streitwert einer nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Klage den maßgeblichen **Grenzstreitwert übersteigt**. Dann hat das Gericht innerhalb von 30 Tagen (nach der Absendung der Antwort an den Kläger) in einer nicht gesondert anfechtbaren Entscheidung auszusprechen, ob die Forderung in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt (Art 5 Abs 5 EuBagatellVO). In Österreich bietet sich dafür eine analoge Anwendung des § 60 Abs 1 JN an. Entscheidet das Gericht, dass das EuBagatellVerf nicht anzuwenden ist, ist das Verfahren nach nationalem Recht fortzuführen.⁴⁸⁹³

III. Zuständigkeit

- 12.30** Spezielle **Zuständigkeitsvorschriften** enthält die EuBagatellVO nicht, und zwar – im Gegensatz zur EuMahnVO und zur EuVTVO – auch nicht für Verbraucherstreitigkeiten:⁴⁸⁹⁴ Die internationale und – teilweise – die örtliche Zuständigkeit richten sich somit grundsätzlich nach der **EuGVVO**⁴⁸⁹⁵ (und hilfsweise nach nationalem Recht). Die sachliche Zuständigkeit bestimmt überhaupt das nationale Recht.⁴⁸⁹⁶

Hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit sieht der ErwGr 27 vor, dass dem Gericht eine Person angehören muss, die „nach nationalem Recht dazu ermächtigt ist, als Richter tätig zu sein“. Eine Zuweisung des EuBagatellVerf (ausschließlich) in den Wirkungskreis des Rechtspflegers ist somit unzulässig.

EuZPR/EuIPR⁴ II Art 2 EG-BagatellVO Rz 9 und 14; krit aber *Kropholler/von Hein*⁹ Art 2 EuGFVO Rz 11.

4891 Der Begriff „Widerklage“ sollte nach dem ErwGr 16 iSd Art 6 Nr 3 EuGVVO (jetzt: Art 8 Nr 3 EuGVVO 2012) verstanden werden.

4892 Etwa *Mosser* in B/G/N/S, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 21.

4893 *Scheuer* in *Fasching/Konecny* V/2² Art 5 EuBagatellVO Rz 7 und *Mosser* in B/G/N/S, IZVR Art 5 EuBagVO Rz 11f.

4894 Dazu *Mosser* in B/G/N/S, IZVR Art 4 EuBagVO Rz 5; *Garber*, ÖJZ 2011/22, 206 und *Stürner* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 34.

4895 Es gilt daher auch Art 26 EuGVVO 2012 über die rügelose Einlassung (aM *Peiffer* in *Geimer/Schütze*, IRV 575 Art 4 VO Nr 861/2007 Rz 49). Eine bloße Mitteilung des unvertretenen Beklagten, nach Klageeinbringung Zahlung geleistet zu haben, stellt freilich keine Einlassung iSd Art 24 EuGVVO 2000 dar: LG Feldkirch 2 R 131/12g Zak 2012/567, 298.

4896 LG St. Pölten RIS-Justiz RSP0000082.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

A. Optionalität

Das EuBagatellVerf ist (ebenso wie das EuMahnVerf; Rz 11.5) nicht obligatorisch anzuwenden, sondern bildet (lediglich) eine zusätzliche und **fakultative Alternative** zu dem (oder den) im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren.⁴⁸⁹⁷ Der **Kläger** kann also – soweit die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind – wählen, ob er seinen (geringfügigen) Anspruch im EuBagatellVerf (oder ev im EuMahnVerf und nachfolgend im EuBagatellVerf; siehe Rz 11.56) oder nach den Regeln des nationalen Verfahrensrechts geltend machen will. Welche Variante im konkreten Fall für ihn am günstigsten ist, ist nicht immer leicht zu entscheiden.⁴⁸⁹⁸ Für den Beklagten (oder das angerufene Gericht) besteht hingegen keine Einflussmöglichkeit auf das Verfahren (– was durchaus bedenklich erscheint).

B. Anwendbares Verfahrensrecht

Die Regelungen für das EuBagatellVerf sind keineswegs umfassend und abschließend, sondern sehr lückenhaft. Soweit die BagatellVO „nichts anderes bestimmt“, kommt das **nationale Verfahrensrecht** des Mitgliedstaats zu Anwendung, in dem das Verfahren geführt wird.⁴⁸⁹⁹ Das ordnet Art 19 BagatellVO ausdrücklich an. In Österreich sind also (gem § 548 Abs 1 ZPO) subsidiär die Regeln für das bezirksgerichtliche Verfahren anzuwenden,⁴⁹⁰⁰ ausnahmsweise (und höchst selten) jene für das Gerichtshofverfahren oder das Außerstreitverfahren.

C. Vertretungsfreiheit sowie Anleitungs- und Belehrungspflichten

Art 10 EuBagatellVO ordnet ua aus Gründen der Kostenreduktion (siehe Rz 12.41) (zusammen mit ErwGr 15) an, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend ist. Es herrscht somit im EuBagatellVerf generell **keine Vertretungspflicht**. Dies gilt nach hM⁴⁹⁰¹ jedoch nicht für das Rechtsmittelverfahren, für welches die lex fori gilt (siehe Rz 12.75). In Österreich herrscht im Rechtsmittelverfahren nach der ZPO⁴⁹⁰² (absolute) Anwaltpflicht (§ 463 Abs 2, § 520 Abs 1 ZPO). Auch die nationalen Spezialregelungen einer Vertretungspflicht nach

⁴⁸⁹⁷ Krit zu den Konsequenzen Varga in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Einl EG-BagatellVO Rz 32 ff; vgl auch *Stürner* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 12 ff.

⁴⁸⁹⁸ Krit daher etwa *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 314 oder *Sujecki* in *Gebauer/Wiedmann* Kapitel 35 Art 1 EuGFVO Rz 25.

⁴⁸⁹⁹ Das führt natürlich mitunter zu Abgrenzungsproblemen: Siehe etwa *Stürner* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 25.

⁴⁹⁰⁰ Etwa *Mayr*, ZVR 2009, 41 oder *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 63.

⁴⁹⁰¹ So bereits *Mayr*, ZVR 2009, 41 FN 17 oder *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 64 sowie *Mosser* in *B/G/N/S*, IZVR Art 10 EuBagVO Rz 6 f und *Varga* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 10 EG-BagatellVO Rz 3.

⁴⁹⁰² Zur Vertretungspflicht im Außerstreitverfahren siehe *Mayr/Fucik*, Verfahren außer Streitsachen (2013) Rz 111 ff.